



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Gefährdermanagement in Schleswig-Holstein - Datenlage, Überwachung und Vollzug bestehender Befugnisse

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach dem Anschlag auf den CSD in Berlin am 25.07.2026 wird bundesweit über zusätzliche Maßnahmen gegen Gefährder diskutiert. Zum 01.07.2026 zählte das BKA in Deutschland 410 islamistische, 65 rechtsextremistische und 17 linksextremistische Gefährder.¹ „Über die Einstufung einer Person als Gefährder oder als sogenannte relevante Person entscheiden nach Angaben des BKA die jeweils zuständigen Bundesländer.“²

1. Nach welchen Definitionen und Kriterien erfolgt in Schleswig-Holstein die Einstufung als Gefährder beziehungsweise als relevante Person, und in welchen Punkten unterscheiden sich diese gegebenenfalls von den Maßstäben oder der Einstufungspraxis anderer Bundesländer? Bitte erläutern.

Antwort:

¹ Vgl. Tagesschau24, „Debatte nach Anschlag auf CSD. Fußfessel oder Präventivhaft für Gefährder?“, abgerufen am 28.07.26 unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/csd-anschlag-debatte-csu-spd-strafrecht-bka-100.html>

² Ebd.

Die Maßstäbe, die zu einer Einstufung als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ führen können, sind einheitlich durch das BKA beschrieben und für alle Phänomenbereiche anwendbar. Danach ist ein "Gefährder" eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird.

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer

- Führungsperson,
- eines Unterstützers/Logistikers,
- eines Akteurs

einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder

- es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a Strafprozessordnung, handelt.

Hierzu gibt es entsprechende schriftliche Handlungsanweisungen (VS-nfD), die insbesondere über die gemeinsamen Zentren in regelmäßig aktualisierter Form die zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bundesländer erreichen. Durch dieses Vorgehen ist ein möglichst einheitlicher Einstufungsprozess mit gleichen Maßstäben (im Rahmen der jeweiligen gefahrenabwehrrechtlichen Ländergesetze) gegeben. Grundsätzlich erfolgt die Einstufung als Ergebnis nach einer intensiven Erkenntniserhebung zur Person, in deren Rahmen eine interdisziplinäre Fallkonferenz (Dezernatsleitung, Sachgebietsleitungen des Ermittlungs- und des Gefährdungsmanagementsachgebiets, Ermittler, Auswerter, Analysten, Islamwissenschaftler oder Politologe, Soziologin oder Psychologin) zur Person durchgeführt wird. Die Entscheidung wird allen vom Phänomenbereich betroffenen Staatsschutzdienststellen der Länder und des Bundes sowie den Nachrichtendiensten zur Kenntnis gegeben.

2. Wie viele Personen waren jeweils zum 1. Januar der Jahre 2022 bis 2026 sowie zum 1. Juli 2026 von den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein als Gefährder beziehungsweise als relevante Person eingestuft? Bitte nach Phänomenbereichen und Stichtagen tabellarisch darstellen und die jeweiligen Zu- und Abgänge sowie Änderungen des Einstufungsstatus angeben. Bitte zusätzlich ausweisen, wie viele dieser Personen sich zum

jeweiligen Stichtag in Haft oder im Maßregelvollzug befanden. Bitte nach Untersuchungshaft, Strafhaft, Jugendstrafhaft, Abschiebungshaft, sonstigen Haftarten und Maßregelvollzug differenzieren.

Antwort:

Dem Bereich der Gefährder wird derzeit eine niedrige zweistellige Personenzahl zugerechnet. Davon ist eine niedrige einstellige Personenzahl nicht in Haft oder im Ausland.

Dem Bereich der relevanten Personen wird derzeit eine niedrige zweistellige Personenzahl zugerechnet. Davon ist eine niedrige zweistellige Personenzahl nicht in Haft oder im Ausland.

Genauere Angaben können aus polizei- und ermittlungstaktischen Gründen nicht gemacht werden.

3. Wie viele der als Gefährder beziehungsweise als relevante Person eingestuft Personen wurden seit dem 1. Januar 2022 während ihrer Einstufung polizeilich als Tatverdächtige erfasst und wie viele Straftaten wurden ihnen zugeordnet? Bitte nach Jahren und dem Phänomenbereich der Einstufung darstellen. Straftaten der politisch motivierten Kriminalität sind nach Delikten und dem Phänomenbereich der Tat aufzuschlüsseln, andere Straftaten nach Delikten.

Antwort:

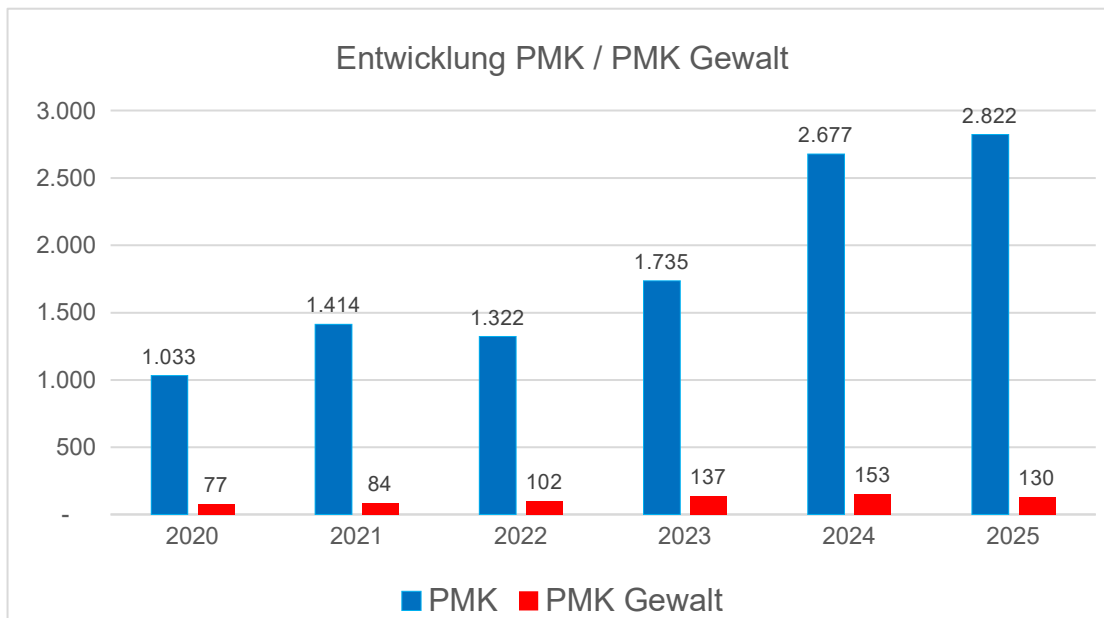
Da es sich um eine niedrige Personenzahl handelt, können genauere Angaben aus polizei- und ermittlungstaktischen Gründen nicht gemacht werden.

4. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2022 wegen einer Straftat der politisch motivierten Kriminalität oder einer anderen Straftat von erheblicher Bedeutung polizeilich als Tatverdächtige erfasst, ohne zum Tatzeitpunkt als Gefährder beziehungsweise als relevante Person eingestuft gewesen zu sein? Bitte nach Jahren und Delikten darstellen und bei Straftaten der politisch motivierten Kriminalität zusätzlich nach Phänomenbereichen differenzieren. Bitte angeben, in wie vielen Fällen anschließend eine entsprechende Einstufung erfolgte und ob den Sicherheitsbehörden bereits vor der Tat Erkenntnisse zu der Person vorlagen.

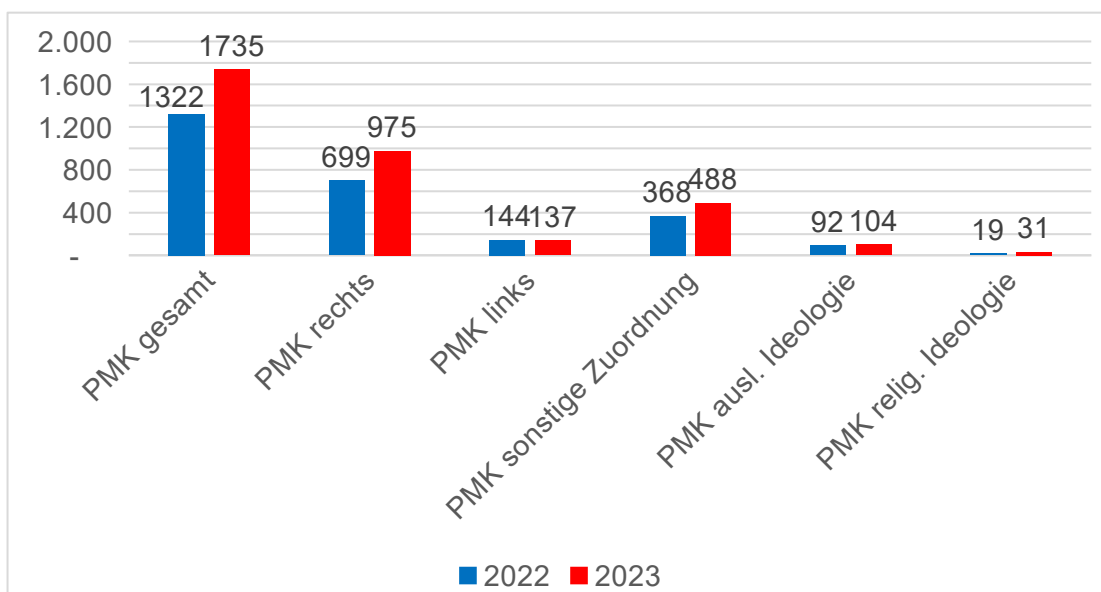
Antwort:

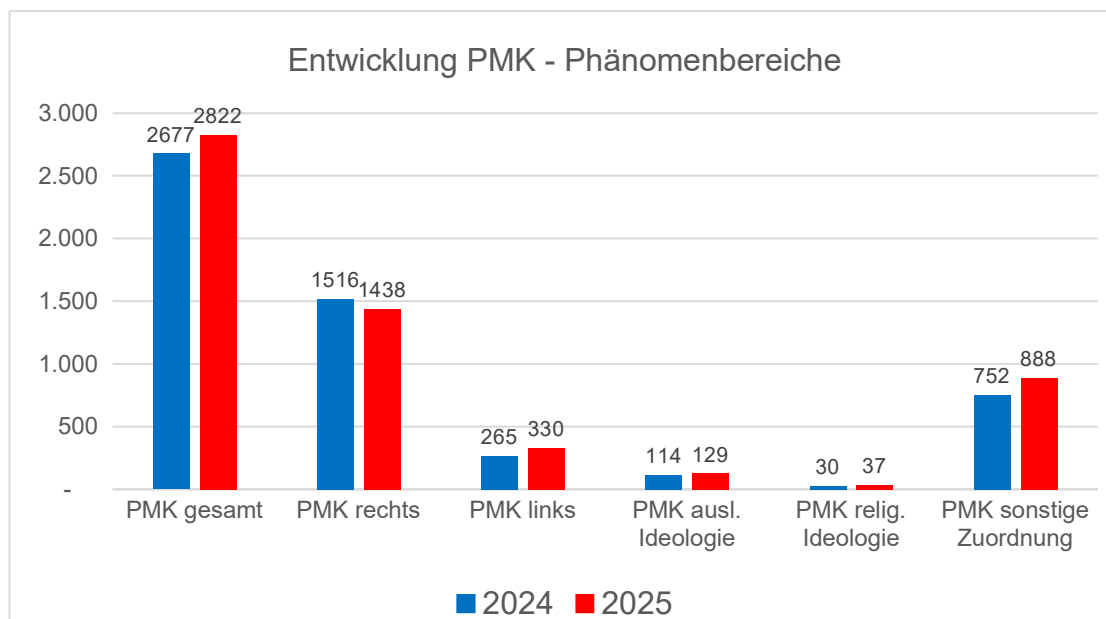
Im Bereich der **Straftaten** der politisch motivierten Kriminalität liegen die folgenden Fallzahlen vor:

Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität von 2020 bis 2025



Entwicklung der PMK in den Phänomenbereichen:





Zur Ermittlung der Tatverdächtigenzahlen bei Straftaten von erheblicher Bedeutung wurde der Katalog des § 100a StPO herangezogen. Die Zahlen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Genauere Angaben zu den Zusammenhängen zwischen den dargestellten Fall- und Tatverdächtigenzahlen und den Einstufungen als Gefährder oder relevante Person können aus polizei- und ermittlungstaktischen Gründen nicht gemacht werden.

5. Welche Maßnahmen wurden seit dem 1. Januar 2022 gegenüber als Gefährder beziehungsweise als relevante Person eingestuften Personen zur Verhinderung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung angeordnet und tatsächlich durchgeführt? Bitte nach Jahren, Phänomenbereichen und den jeweils eingesetzten Maßnahmen (z.B. Gefährderansprache, Präventivgewahrsam) tabellarisch darstellen.

Antwort:

Durch die Landespolizei werden im Rahmen des bundesweit abgestimmten Vorgehens im Gefährdungsmanagement eingestufte Personen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) (siehe Antwort zur Frage 1) regelmäßig alle rechtlich zulässigen Maßnahmen (offen und verdeckt) durchgeführt, die auf Basis des Strafprozess- und Gefahrenabwehrrechtes im jeweiligen Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind. Eine weitere Konkretisierung kann aus polizei- und ermittlungstaktischen Gründen nicht erfolgen. Zudem bestehen unter Umständen aufenthaltsrechtliche Befugnisse der zuständigen schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden.

6. Welche Maßnahmen zur Früherkennung, Prävention und Deradikalisierung bestehen in Schleswig-Holstein für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, bei denen Hinweise auf eine extremistische Radikalisierung vorliegen? Bitte die Zuständigkeiten und Zugangswege zu den Angeboten insbesondere über die Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Verfassungsschutz und Beratungsstellen darstellen sowie für die Jahre 2022 bis 2026 die Zahl der Beratungsfälle, Fallübergaben und Interventionen nach Altersgruppen und Phänomenbereichen darstellen.

Antwort:

Im Phänomenbereich „Religiös begründeter Extremismus“ berät in Schleswig-Holstein PROvention Familien und Fachkräfte, in deren Umfeld sich Jugendliche oder Erwachsene zu radikalieren drohen oder bereits in der islamistischen Szene aktiv sind. Zusätzlich bietet PROvention kostenfreie Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Fachkräfte an. Zudem werden Schulworkshops für Schülerinnen und Schüler von engagierten jungen Teamerinnen und Teamern im Alter von 16 bis 28 Jahren durchgeführt, die von PROvention für diese Aufgabe geschult wurden, sodass sie auch schwierige Themen sensibel begleiten können. Ihr Ziel ist es, den Teilnehmenden jungen Menschen einen sicheren Raum zu bieten, in dem sie über Diskriminierung, Vielfalt, Islam und Extremismus offen sprechen und reflektieren können. Durch die Workshops an Schulen kommt PROvention unkompliziert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt, die bei Freunden oder Mitschülerinnen und Mitschülern Veränderungen hin zu einer Radikalisierung wahrnehmen.

Bei der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bei PROvention gingen im Jahr 2025 44 neue Beratungsanfragen ein. Aus diesen Anfragen ergaben sich 33 weitergehende Fälle. Zusammen mit Fällen aus dem Vorjahr betreute die Beratungsstelle im vergangenen Jahr insgesamt 64 Fälle mit 65 Indexpersonen³. 84,6% der Indexpersonen waren höchstens 23 Jahre alt, 63,1% der Indexpersonen waren minderjährig. Die Fallzahlen für Schleswig-Holstein lagen in 2025 unter den Zahlen der Vorjahre, dies liegt nach Einschätzung der Präventions- und Beratungsstelle einerseits an deutlich gestiegenem Beratungsbedarf im Zuge der Pandemiesituation und den Auswirkungen des 7. Oktober 2023, andererseits aber auch an verbesserter Handlungssicherheit von Fachkräften und Institutionen im Land infolge

³Phänomenübergreifend gilt für Fälle in der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung, dass sich diese in Ausmaß und erforderlichem Aufwand erheblich voneinander unterscheiden. Fälle können eine Vielzahl an Gesprächsterminen in Anspruch nehmen und über einen längeren Zeitraum laufen, teilweise werden Beratungsfälle daher nicht im Jahr der Fallaufnahme abgeschlossen.

jahrelanger intensiver Präventions-, Netzwerk- und Aufklärungsarbeit der Stelle.

Beratungsfälle und Veranstaltungen der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Religiös begründeter Extremismus:

2022: 34 Anfragen, 24 weitergehende Fälle; 121 Veranstaltungen mit 1.843 Teilnehmenden

2023: 72 Anfragen, 58 weitergehende Fälle; 127 Veranstaltungen mit 2.642 Teilnehmenden

2024: 64 Anfragen, 52 weitergehende Fälle; 107 Veranstaltungen mit 2.783 Teilnehmenden

2025: 44 Anfragen, 33 weitergehende Fälle; 123 Veranstaltungen mit 2.955 Teilnehmenden

Die Regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe beraten Menschen und Institutionen in Schleswig-Holstein, die Informationen zum Thema Rechtsextremismus oder Unterstützung im Umgang mit Ideologien wie Rassismus und Antisemitismus suchen. Darüber hinaus bieten die Regionalen Beratungsteams Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte und alle interessierten Menschen an. Wenn sich im Rahmen einer solchen Beratung Hinweise auf sich radikalisierende Personen zeigen, erfolgt die Weiterleitung an bzw. eine Zusammenarbeit mit der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus übernimmt in Schleswig-Holstein die Maßnahme „Ausstieg SH“ in Trägerschaft des Vereins KAST e. V.. Die Maßnahme richtet sich an Menschen, die bereits Kontakt mit rechtsextremistischer Ideologie oder entsprechenden Gruppen haben bzw. Personen, die sich für ein Leben außerhalb der rechten Szene entscheiden möchten. „Ausstieg SH“ verzeichnete im Jahr 2025 landesweit 27 Ausstiegs- und Distanzierungsberatungen. Dazu kommen Einzelberatungen von 12 Fachkräften sowie 36 Workshops an diversen Einrichtungen, mit denen 541 Jugendliche sowie 141 Fachkräfte erreicht wurden.

Beratungsfälle und Veranstaltungen der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus:

2022: 12 Fälle, 15 Veranstaltungen mit 230 Teilnehmenden

2023: 17 Fälle, 29 Veranstaltungen mit 441 Teilnehmenden

2024: 24 Fälle, 40 Veranstaltungen mit 478 Teilnehmenden sowie 148 Fachkräften

2025: 27 Fälle, 36 Veranstaltungen mit 541 Teilnehmenden sowie 141 Fachkräften.

Die Maßnahmen der mobilen sowie der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung sind landesweit tätig und können telefonisch, per E-Mail oder über die jeweiligen Homepages kostenlos und erforderlichenfalls anonym kontaktiert werden. Das Landesdemokratiezentrum koordiniert und bündelt diese Maßnahmen und bietet auf der eigenen Homepage einen entsprechenden Überblick über Angebote und Kontaktmöglichkeiten zur Extremismusprävention.

Der Fachbereich Auswertung Islamismus des Verfassungsschutzes sammelt und bewertet Informationen über islamistische Bestrebungen. Über die gewonnenen Erkenntnisse werden nach Maßgabe des LVerfSchG und unter Berücksichtigung etwaiger Geheimhaltungserfordernisse zuständige Stellen sowie über den Verfassungsschutzbericht politische Verantwortliche, Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürger unterrichtet. Des Weiteren ist der Bereich Islamismus des Landesverfassungsschutzes Schleswig-Holstein im Programmbeirat des Landesprogramms für religiös motivierten Extremismus sowie in der bundesweiten Arbeitsgruppe Deradikalisierung vertreten. Dort wirkt er in informatorischer Funktion mit, indem aktuelle Entwicklungen im Phänomenbereich vorgestellt werden.

Im Justizbereich wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ mit dem Projekt „Kick-off+. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ ein umfassendes Angebot zur Extremismusprävention für alle relevanten Phänomenbereiche sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenvollzug vorgehalten. Dazu zählen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Extremismus mit Auslandsbezug, islamistischer Extremismus, Reichsbürger/ Selbstverwalter und Delegitimierung des Staates.

Werden bei Gefangenen sowie Probandinnen und Probanden Anhaltspunkte für eine extremistische Radikalisierung oder entsprechende Auffälligkeiten festgestellt, werden ihnen proaktiv motivierende Beratungsangebote unterbreitet. Der Zugang zu den Angeboten erfolgt insbesondere durch Vermittlung der im Justizvollzug oder in der Bewährungshilfe tätigen Fachkräfte.

Stichtag 30.06.	2022	2023	2024	2025	2026
Aktive Fälle*	15	15	16	15	16
Demokratie-pädag. Unterricht**	100	234	278	89	78
Teilnehmer Gesprächsgruppen	119	121	70	47	0***

Teilnehmer	0	128	79	47	75
Weitere Gruppen- angebote					

* eine Differenzierung der aktiven Beratungsfälle nach Phänomenbereichen und Altersgruppen liegt hier nicht vor.

** Teilnehmende sind Gefangene der Jugendanstalt Schleswig, konkrete Altersangaben liegen nicht vor

*** es wurden Gesprächsangebote im Workshop-Format eingeführt, die in der Zeile „Teilnehmer weitere Gruppen“ erfasst sind.

Den als extremistisch eingestuften Gefangenen sowie Probandinnen und Probanden im ambulanten Bereich werden regelmäßig die Teilnahme an Ausstiegs- und Distanzierungsmaßnahmen angeboten. Die Mitarbeitenden des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe arbeiten dabei eng mit den Mitarbeitenden der Ausstiegs- und Distanzierungsprogramme zusammen und stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab. Gefangene sowie Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe können so engmaschig und mit individuell ausgerichteten Angeboten bei ihrem Ausstiegs- und Distanzierungsprozess begleitet werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird standardmäßig informiert, wenn ein Jugendlicher eine Straftat begeht, sie nimmt Kontakt zu dem Jugendlichen auf, um dessen Lebensumstände zu prüfen. Ist das Kind, das eine schwere Gewalttat begeht, unter 14 Jahren alt (keine Strafmündigkeit), prüft das Jugendamt, ob eine Kindeswohlgefährdung oder massive Erziehungsmängel vorliegen.

Die örtlichen Jugendämter werden tätig, wenn ihnen Hinweise von Eltern, Lehrkräften, Schulsozialpädagogen oder anderen Personen auf Radikalisierung, Aggression und gewaltbereites Verhalten von Kindern oder Jugendlichen vorliegen. Auch die offene Jugendarbeit und Streetwork tragen dazu bei, aggressiven Jugendlichen frühzeitig Hilfen anzubieten. Eltern, die mit der Aggressivität ihrer Kinder überfordert sind, können einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt stellen.

Im Bildungsbereich steht der Beauftragte für Extremismusprävention im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur allen Schulen als Ansprechperson für entsprechende Anliegen zur Verfügung. Im Kontext von extremistischen Tendenzen in allen Phänomenbereichen berät der Beauftragte Schulleitungen und Lehrkräfte, Neu ins Amt kommende Schulleiterinnen und Schulleiter werden zum Thema Gewalt- und Extremismusprävention geschult. In Fällen mit extremistischen Auffälligkeiten wird bei einer weiterführenden Beratung an die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen verwiesen. Der Beauftragte steht in einem engen Austausch mit den polizeilichen und anderen staatlichen Institutionen.

7. Welche Fallkonstellationen erfasst das „Projekt zur ganzheitlichen behördlichen Maßnahmenkoordinierung bei komplexen Radikalisierungssachverhalten“? Bitte erläutern und die bisher bearbeiteten Fälle nach Altersgruppen und Phänomenbereichen darstellen sowie die beteiligten Behörden und Beratungsstellen benennen und die Ergebnisse der Maßnahmenkoordinierung darlegen.

Antwort:

Im Rahmen des Projekts sollte die Zusammenarbeit zwischen den Behörden koordiniert werden. Aufgrund des niedrigen Fallaufkommens hat sich Schleswig-Holstein gegen den Aufbau von nicht erforderlichen zusätzlichen Strukturen entschieden. Auch andere Bundesländer nehmen an dem genannten Projekt nicht teil.

8. Wie wird das Risikoanalysetool „Violent Extremism Risk Assessment 2 Revised“ (VERA-2R) im Justizvollzug und in der Bewährungshilfe eingesetzt? Bitte darstellen, seit wann und in welchen Fallkonstellationen es von welchen Stellen und nach welchen Verfahrensstandards angewandt wird, wie viele Beschäftigte bislang geschult und wie viele Risikobewertungen durchgeführt wurden, welche Folgemaßnahmen daraus resultierten und ob und wie die gewonnenen Erkenntnisse in das behördenübergreifende Gefährdemanagement einfließen.

Antwort:

Im Justizvollzug wird mit aktualisiertem "Handlungskonzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen" von 2025 bei extremistisch eingestuften Strafgefangenen mit und ohne einschlägige Straftat und bei Prüffällen, bei denen eine Einstufung als extremistische Strafgefangene oder extremistischer Strafgefangener wahrscheinlich ist, standardisiert eine Risikoeinschätzung für extremistische Gewalt mit dem Prognoseverfahren VERA-2R durchgeführt.

Die Durchführung obliegt ausschließlich am Prognoseinstrument geschulten Personen. Geschult wurden seit 2017 in Schleswig-Holstein 39 Bedienstete, insbesondere die Ansprechpersonen für Extremismus der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen, Vollzugsabteilungsleitungen, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Bedienstete des Psychologischen Dienstes. Aufgrund von Tätigkeits- und Behördenwechseln befinden sich in den Justizvollzugsanstalten aktuell 22 Anwenderinnen und Anwender, davon 17 Bedienstete, die im Jahr 2026 geschult werden konnten. Bis 2025 erfolgte im Vollzug die Durchführung einer VERA 2R Analyse einzelfallbezogen nach Bedarf, insbesondere bei Strafgefangenen mit

einschlägigen Straftaten. Seit 2025 wird die Analyse bei oben genannten erweitertem Personenkreis durchgeführt. Eine statistische Erfassung von Risikobewertungen erfolgt nicht. Die tatsächliche Anzahl von Analysen hängt von der Haftdauer des Einzelfalles ab.

Die Anwendung des VERA 2R Prognoseinstrumentes ist sehr umfangreich und zeitintensiv. Zum Verfahrensstandard gehört unter anderem eine umfassende Informationssammlung und -bewertung, Aktenrecherche, Urteilsauswertung, Gespräche mit dem Gefangenen und Verhaltensbeobachtungen. Es werden mehr als 40 Indikatoren der Analyse bewertet. Dies beinhaltet insbesondere die Identifizierung, Gewichtung und Diskussion aller relevanten Risiko- und protektiver Faktoren. Des Weiteren erfolgt eine Risikoformulierung inklusive möglicher Szenarien sowie die Beschreibung von Risikomanagementstrategien, d.h. unter anderem der konkrete Interventionsbedarf und die Ableitung von Behandlungsempfehlungen. Gefangene, von denen ein hohes oder moderates Risiko für extremistische Gewalt ausgeht, werden im Vollzug in besonderem Maße betreut, behandelt und einer behördenübergreifend abgestimmten Entlassungsvorbereitung zugeführt. Beispielhaft seien die Anbindung an die Einzelberatung im Rahmen von Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit bei Kick-off+, berufliche und schulische Weiterbildung und therapeutische Interventionen genannt. Die Durchführung der VERA-2R Analyse wird im Haftverlauf, sofern zeitlich möglich und notwendig, wiederholt, auch um Entwicklungen zu identifizieren. Insbesondere vor Lockerungen oder der Entlassungsplanung erfolgt eine Aktualisierung.

Gemäß dem oben genannten Handlungskonzept wird darüber hinaus bei gleicher Personengruppe im Rahmen der Eingliederungs- und Entlassungsplanung ein externes Prognosegutachten eingeholt. Einige Gutachterinnen und Gutachter nutzen ebenfalls VERA 2R, sodass ggf. bei der Einschätzung vollzugliche Analysen einbezogen werden.

Bei kategorisierten Gefangenen findet eine behördenübergreifende Zusammenarbeit sowohl einzelfall- als auch anlassbezogen zu gewonnenen Erkenntnissen aus der VERA 2R Analyse u.a. in Form von Fallkonferenzen, statt.

In der Bewährungshilfe wird VERA-2R nicht eingesetzt. Die Fachkräfte nehmen Risikobewertungen und entsprechende Kategorisierungen extremistischer Probandinnen und Probanden auf Grundlage des „Handlungskonzepts zum Umgang mit extremistischen Probandinnen und Probanden im Kontext der Bewährungshilfe“ vor. Dort sind auch Informations- und Berichtswege innerhalb der Justiz sowie behörden- und ressortübergreifend regelt.

Anlage

hier: TV-Zahlen bei Straftaten gem. § 100a StPO für die Jahre 2025-2022

Straftat		Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen 2025	Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen 2024	Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen 2023	Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen 2022
Schlüssel	Bezeichnung				
1	2	20	20	20	20
-----	Straftaten insgesamt	5.205	5.371	5.179	4.597
000000	Straftaten gegen das Leben, davon:	97	65	75	62
010000	Mord § 211 StGB	21	22	20	15
020010	Totschlag § 212 StGB	76	43	55	47
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a-c, 177, 178, 184i-j StGB, davon:	425	420	349	353
111710	Vergewaltigung (ohne Schl. 11173001)	403	386	306	317
111720	Vergewaltigung im besonders schweren Fall	9	10	18	10
111730	Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	13	17	11	14
111800	Sexueller Übergriff/Nötigung im besonders schweren Fall	3	10	15	16
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	175	197	146	154
130000	Sexueller Missbrauch, davon:	250	268	259	231
131011	Sexueller Missbrauch von Kindern - Kinder für sex. Handlungen anbietet,	8	4	4	8
131100	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen an Kind/durch K	199	216	190	169
131422	Versuch der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Schei	2	3	5	5
131500	Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern - Vollzug des Beischlafs mit	37	48	57	49
131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - Herstellung und Verbreitun	1	1	3	0
131700	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - sonstige Begehungsweisen	5	4	10	5
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0	0	0	0
140000	Ausnutzen sexueller Neigung, davon:	565	614	618	575
143210	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie	395	451	435	460
143500	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornographischer Inh	174	165	186	120
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§	912	1.030	1.101	894
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 23	26	27	20	25
231100	Menschenraub § 234 StGB	0	0	0	0
233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	12	16	11	7
234000	Geiselnahme § 239b StGB	6	6	0	3
239000	Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	8	5	9	15
4***00	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB, davon:	986	1.116	1.212	981
400020	Sonstiger schwerer Diebstahl (ohne WED)	98	98	134	115
400120	Schwerer Diebstahl von Kraftwagen	19	16	33	6
400220	Schwerer Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	3	2	1	1
400320	Schwerer Diebstahl von Fahrrädern	13	22	11	18
400420	Schwerer Diebstahl von Schusswaffen	0	0	3	0
400520	Schwerer Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	1	1	0	1
400720	Schwerer Diebstahl von/aus Automaten	6	10	5	4
400820	Schwerer Diebstahl von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen	0	0	2	0
405020	Schwerer Diebstahl in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agentur	3	3	1	5
410020	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	66	25	24	42
410120	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	0	0	1	3
410220	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	0	0	2	0
410320	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	0	0	0	0
410420	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	0	0	0	0
410520	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	0	0	0	0
410720	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- un	0	0	0	0
410820	Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und	0	0	0	0
415020	Schwerer Diebstahl in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	4	6	10	6
415520	Schwerer Diebstahl in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	0	0	0	0
415720	Schwerer Diebstahl in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	0	0	4	0
425020	Schwerer Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen pp.	55	42	40	54
425320	Schwerer Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen pp.v	0	0	0	0

425420	Schwerer Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen pp.v	0	0	0	0
425520	Schwerer Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen pp.	0	1	4	0
426020	Schwerer Ladendiebstahl gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB	388	525	531	401
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl	342	376	427	380
440020	Schwerer Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen, Waschküchen	6	5	4	1
440320	Schwerer Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen, Waschküchen von Fahr	2	2	0	0
445020	Schwerer Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbaut	3	16	2	4
445120	Schwerer Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbaut	0	0	0	0
445520	Schwerer Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbaut	0	1	0	0
450020	Schwerer Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen von sonstigem Gut	23	22	19	12
450520	Schwerer Diebstahl aus Kraftfahrzeugen von unbaren Zahlungsmitteln	1	4	0	0
475020	Schwerer Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungs	0	1	0	0
490020	Schwerer Taschendiebstahl von sonstigem Gut	0	1	25	14
490520	Schwerer Taschendiebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	2	0	4	4
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte, davon:	525	467	441	459
514200	Subventionsbetrug § 264 StGB	88	70	53	193
522000	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt § 266a StGB	274	280	240	147
550000	Geld- und Wertzeichenfälschung				
550010	Gewerbs- und bandenmäßige Geldfälschung § 146 Abs. 2, 151, 152 StGB	0	0	0	0
551000	Geld- und Wertzeichenfälschung einschl. Vorbereitungshandlungen §§ 14	28	24	24	18
552000	Inverkehrbringen von Falschgeld §§ 146 Abs. 1 Nr. 3, 147, 151, 152 StGB	139	96	114	105
553000	Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks,	2	1	12	3
562000	Besonders schwerer Fall des Bankrotts § 283a StGB	0	0	4	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB), davon:	1.537	1.426	1.158	1.001
620003	Bildung krimineller Vereinigungen	5	2	2	0
620017	Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet	0	0	3	0
631100	Gewerbsmäßige Hehlerei von Kfz § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB	7	6	0	5
631200	Bandenhehlerei von Kfz § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB	0	2	1	1
631300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei von Kfz § 260a StGB	0	0	2	2
632100	Sonstige gewerbsmäßige Hehlerei § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB	13	16	23	19
632200	Sonstige Bandenhehlerei § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB	0	0	3	0
632300	Sonstige Gewerbsmäßige Bandenhehlerei § 260a StGB	0	0	0	0
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte §	896	762	517	390
641010	Vorsätzliche Brandstiftung	106	120	97	105
641020	Schwere Brandstiftung	59	74	80	64
641030	Besonders schwere Brandstiftung	4	6	6	8
641040	Brandstiftung mit Todesfolge	0	0	0	1
651200	Bestechlichkeit § 332 StGB	11	15	22	4
652200	Bestechung § 334 StGB	16	57	55	47
656000	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen § 298 StG	11	0	0	0
657200	Bestechlichkeit und Bestechung, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer B	0	0	0	0
657300	Bestechlichkeit und Bestechung, Vorteil großen Ausmaßes gemäß § 300 S	0	0	0	0
670024	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	69	93	74	82
670025	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	319	264	258	254
675100	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie § 307 StGB	0	0	0	0
675200	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB	41	28	38	38
675300	Missbrauch ionisierender Strahlen § 309 StGB	0	0	0	0
675400	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens § 310 StGB	0	0	0	0
677000	Gemeingefährliche Vergiftung gemäß § 314 StGB	0	0	0	0
679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	0	0	0	0
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz	92	166	151	189
725200	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz	43	65	59	63
725300	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch unrichtige o. unvollst. Angabe	49	93	89	118
725400	Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	0	9	3	7
725510	Straftaten gegen § 84 Asylgesetz	0	0	0	2
725600	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantrag	0	0	0	0